



Hochschulberatung des AStAs der TU

Leitfaden für Härtefallanträge zur Verlängerung von auslaufenden Studiengängen

Stand: Juli 2016

Der damalige rot/rote Senat hat 2011 ein neues Berliner Hochschulgesetz verabschiedet. In diesem ist in § 126 Abs. 5 geregelt, dass die Hochschulen für die Master- und Diplomstudiengänge Termine festlegen können, bis zu denen das Studium abgeschlossen sein muss.

Die TU hat für alle ihre Diplom – und Masterstudiengänge unterschiedliche Termine festgelegt, abhängig davon, wann zuletzt der Studiengang begonnen werden konnte. In ihrer *Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in den auslaufenden Diplom- und Masterstudiengängen* (AuslaufSa) wurde auf Drängen der Studierenden im Akademischen Senat die Möglichkeit geschaffen, diese Fristen zu verlängern, wenn ein Härtefall vorliegt. Ein solcher muss schriftlich beim Prüfungsausschuss vor Auslaufen des Studiengangs beantragt werden. Liefere der Studiengang bspw. zum Ende des Sommersemesters 2016 aus, müsste der Härtefallantrag allerspätestens (!) am 30.09.2016 gestellt werden. Aufgrund der Planungssicherheit empfiehlt sich jedoch ein deutlich früherer Zeitpunkt der Antragstellung.

Der Antrag sollte auf keinen Fall auf die leichte Schulter genommen werden! Es handelt sich mitnichten um eine Formalie. Wer einen Fünfzeiler als Härtefallantrag einreicht, wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Ablehnung erhalten und kann das Studium nicht beenden. Der Antrag muss beim Prüfungsausschuss eures Fachgebietes gestellt werden.

Die Chancen für einen Härtefallantrag lassen sich pauschal schwer abschätzen, da es auf zu viele Faktoren ankommt. Wie schwer wiegt der bzw. die Härtefälle? Wie viel Zeit braucht ihr noch etc. ?

Grundsätzlich lässt sich sagen: je kürzer die Verlängerung sein soll, umso wahrscheinlicher ist die Genehmigung des Antrages bei Vorliegen entsprechender Härtefälle. Wer aber in den letzten 6 Semestern ständig krank war oder Kinder erziehen musste, kann natürlich auch 6 Semester genehmigt bekommen. Rechtlich ist eine maximale Verlängerungszeit nirgendwo festgelegt.

Unabhängig davon besteht für alle „Alt“-studierenden die Möglichkeit, ohne Neubewerbung in den Bachelor zu wechseln. Dieser Wechselanspruch wurde auch vom Verwaltungsgericht in ähnlich gelagerten Fällen bisher immer angenommen.

Wo finde ich Hilfe?

Die Hochschulberatung des AStAs der TU Berlin steht zu allen Fragen rund um die Verlängerung von auslaufenden Studiengängen zur Verfügung. Unsere Sprechzeiten findet ihr unter <https://asta.tu-berlin.de/service/hochschul-studien-beratung>

Bitte schickt den Härtefallantrag NICHT ab, ohne das wir nochmal einen Blick darauf geworfen haben!

Solltet ihr schon einen Härtefallantrag gestellt haben und ihr wollt die Begründung nachbessern, dann könnt ihr das natürlich tun. Meldet euch dazu zeitnah bei uns.

Was können Härtefälle sein?

Es gibt keine abgeschlossene Liste von Härtefällen oder gar eine Tabelle, an der sich ablesen lässt, dass ein bestimmter Härtefall soundsoviele Semester mehr zur Erlangung des Abschlusses bringt. Vielmehr können alle Gründe Härtefälle sein, die euch zu einem längeren Studium „gezwungen“ haben.

1. Lohnarbeit

Laut der aktuellen, im Jahr 2013 veröffentlichten Sozialerhebung des Studentenwerks arbeiten durchschnittlich 62% der Studierenden neben dem Studium. Für Studierende in den alten Studiengängen dürfte die Zahl bei nahezu 100% liegen. Da sich ausnahmslos alle Studierenden in fortgeschrittenen Semestern befinden, sind Quellen zur Studienfinanzierung (BAföG, Studienkredit, Eltern, Ersparnis etc.) für diese Gruppe mittlerweile größtenteils versiegt. Um das Studium fortsetzen zu können, muss man also lohnarbeiten gehen. Wer arbeiten geht, hat aber weniger Zeit

für das Studium. Mit zunehmenden Alter steigen die Kosten für den Lebensunterhalt (z.B. Wegfall der Familienkrankenversicherung, Wegfall Kindergeld, Ende der studentischen Pflichtversicherung und damit doppelt so teure Krankenversicherung). Folglich muss immer mehr gearbeitet werden, um das Studium zu finanzieren, für das man wegen der zunehmenden Lohnarbeit immer weniger Zeit hat. Ein Teufelskreislauf.

Mögliche Nachweise: Lohnarbeit kann durch Arbeitsverträge etc. nachgewiesen werden.

2. Erkrankungen

Wer über einen bestimmten Zeitraum krank ist/war, ist/war klar studierunfähig. Je länger die Erkrankungen gedauert haben, desto mehr Einfluss hatten/haben sie auf den Fortschritt des Studiums. Das gilt auch für kurze aber dafür häufige Phasen der Erkrankung. Aber auch kurze Phasen der Erkrankung können einen großen Einfluss auf das Vorankommen haben, wenn die Krankheitsphasen während des Prüfungszeitraumes waren.

Mögliche Nachweise: Krankschreibungen oder andere Bescheinigungen (z.B. Atteste) vom Arzt_Ärztin, Psycholog_in, etc., Urlaubssemester wegen Erkrankung

3. Chronische Erkrankungen / Behinderungen

Viele Studierende haben chronische Erkrankungen. Fragt man jedoch in der Beratung danach, verneinen fast alle Studierenden eine chronische Erkrankungen zu haben. Neben der nachzuvollziehenden Angst vor Stigmata wissen viele Studierende aber auch nicht, dass sie eine chronische Erkrankung haben. Denn als chronische Erkrankung werden vor allem die schweren Erkrankungen wie bspw. Diabetes, HIV, Hepatitis, Krebs, Parkinson etc. (keine Gewichtung in der Aufzählung) wahrgenommen. Eine chronische Erkrankung ist jedoch bei jeder länger andauernden Erkrankung anzunehmen. Dabei muss die Erkrankung jedoch nicht bereits seit Jahren bestehen oder voraussichtlich noch Jahre andauern. Die Grenzen, ab wann aus einer akuten eine chronische Erkrankung wird, sind fließend und zudem nicht einheitlich festgelegt. Staatliche Prüfungsämter sehen den Tatbestand der chronischen Erkrankung bereits ab 3 Monaten Krankheitsdauer als erfüllt an. Ab einer Erkrankungsdauer von mehr als 6 Monaten spricht § 2 Abs. 1 SGB IX nicht mehr von chronischen Erkrankungen, sondern sogar von Behinderungen.

Oft werden die „kleinen“ Beschwerden, die man teilweise schon länger mit sich rumschleppt, vergessen. Dazu zählen der beim Punkrock-Konzert erworbene Tinnitus genauso wie die Migräne.

Weitere chronische Erkrankungen, die oft vergessen werden, sind bspw. sämtliche Allergien, chronische Schmerzen (z.B. im Rücken etc.), Sehnenscheidenentzündungen, Karpaltunnelsyndrom, Neurodermitis, Depressionen, Borreliose (z.B. durch Zeckenbiss) oder bestimmte Phobien. **Diese Liste ist jedoch keinesfalls abschließend.**

Dabei begründet die chronische Erkrankung an sich noch keinen Härtefall, sondern hat Auswirkungen auf die Studierfähigkeit. Wer bspw. Diabetes hat und medikamentös darauf eingestellt ist, kommt zwar gut durch den Alltag, hat aber dennoch mit Einschränkungen zu kämpfen. Eine (schwer zu vermeidende) Schwankung des Blutzuckerspiegels führt u.a. zu Konzentrationsschwierigkeiten, Stimmungsschwankungen, Übelkeit etc. Folglich ist hier von einer dauerhaften eingeschränkten Studierfähigkeit auszugehen.

Aber selbst wenn man mit Medikamenten gut eingestellt ist, ergeben sich Auswirkungen auf die Studierbarkeit. Diese können aus den Nebenwirkungen der Medikamente resultieren. Wer z.B. einen sog. *Heuschnupfen* hat, kann dem mit Anti-Hystaminika ein Stück weit vorbeugen. Die Nebenwirkungen sind jedoch nicht von schlechten Eltern. Die bspw. oft auftretende Müdigkeit verursacht Konzentrationsschwierigkeiten.

Je mehr chronische Erkrankungen ihr habt – was wir euch selbstverständlich nicht wünschen – desto mehr haben diese in der Regel Einfluss auf euer Studium.

Mögliche Nachweise: Bescheinigungen von Ärzt_innen, Urlaubssemester wegen Erkrankungen

4. Schwangerschaft

Auch Schwangerschaften wirken sich in der Regel nicht positiv auf die Studiendauer aus. Folglich können auch diese als Verlängerungsgrund zählen. Die Schwangerschaft muss auch nicht zu einem Kind geführt haben. Fehlgeschlagene Schwangerschaften als auch abgebrochene Schwangerschaften können allgemein als *Schwangerschaft* angeführt werden. Auch Menschen, deren Lebenspartnerin* schwanger geworden ist, können diese im Härtefallantrag angeben.

5. Kinder

Kinder machen (neben ganz vielen anderen Dingen) in der Regel auch eines: Arbeit. Um diese (Betreuungs-)Arbeit zu erledigen, muss grundsätzlich Zeit aufgewendet werden. Zeit, die nicht in das Studium investiert werden kann. Folglich sind Kinder für studierende Eltern ebenfalls

Härtefälle, die zur Verlängerung des Prüfungsanspruches führen können. Da dies so eindeutig ist, führen wir diesen Grund auch nicht weiter aus. Nur soviel vielleicht: die Kinder sollten noch nicht zu alt sein. Wer ein 30-jähriges Kind hat, das bereits einen eigenen Job hat und für das keine Unterhaltspflichten mehr bestehen, sollte schon sehr gute Gründe anführen, warum dies einen Härtefall begründen sollte. ;)

6. Mitarbeit in Gremien

Die Mitarbeit in Gremien steht unter dem besonderen Schutz des Berliner Hochschulgesetzes. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Mitarbeit in der studentischen Selbstverwaltung (Fachschaften, AStA, Wohnheimrat etc.) oder die akademische Selbstverwaltung (Prüfungsausschuss, Kommission für Lehre und Studium, Institutsrat, Akademischer Senat etc.) handelt. Folglich können auch diese Aktivitäten einen Härtefall begründen, der zu einer Verlängerung der Frist führt, in der der alte Abschluss erworben werden kann.

7. Hochschulorganisatorische Gründe

Ihr konntet aus inneruniversitär-organisatorischen Gründen nicht eure Prüfung ablegen, weil z.B. der/die Professor_in krank war, ihr keinen Termin bekommen habt oder einfach zwei Prüfungen zeitgleich stattfanden? Oder die Prüfung wird nur alle zwei Semester angeboten und dadurch konntet ihr sie noch nicht ablegen? Ihr könnt euch noch nicht zur Prüfung anmelden, da die Studienleistungen immer noch nicht im System eingetragen sind bzw. der Schein schon ewig auf sich warten lässt? Dann begründet diese mangelnde Organisation der Hochschule möglicherweise einen Härtefall, da die Verzögerung des Studiums bzw. des Abschlusses nicht euch zuzurechnen ist.

8. Sonstige Gründe

Wie bereits oben geschrieben, ist die Liste von Lohnarbeit über Schwangerschaft bis hin zu der Mitarbeit in Gremien nicht abschließend, da es unzählige Gründe geben kann, warum gerade euer Fall einen Härtefall ist. Wir wollen hier nur ein paar Beispiele geben, denn in unserer Beratung merken wir immer wieder, dass vielen Leuten krasse Sachen passiert sind, sie jedoch nicht glauben, dass diese einen Härtefall darstellen können. Es versteht sich von selbst, dass folgende Punkte ebenso NICHT abschließend sind.

8.1 Kriminalität

Ein Härtefall kann bspw. auch der Einbruch in eine Wohnung sein. Nicht, dass wir uns falsch

verstehen: es geht hier nicht darum, dass ihr in eine Wohnung einbrecht, sondern dass in den letzten Semestern bspw. in eure Wohnung eingebrochen wurde. So ein Einbruch nebst der ganzen Scherereien ist zeitintensiv und hat euch vielleicht gehindert, euch auf eine der letzten Prüfungen vorzubereiten. Genauso kann es passieren, dass euch euer Laptop mit den wichtigen Prüfungsvorbereitungsaufzeichnungen geklaut wurde. Beides führt zu einer Unregelmäßigkeit in eurem Studium / eurer Prüfungsvorbereitung, die ihr nicht zu verschulden habt. Oder ihr seid – was wir euch ebenfalls nicht wünschen – Ziel einer anderen kriminellen Handlung (z.B. Körperverletzungsdelikte, Freiheitsberaubung, Stalking, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung etc.) geworden. Das alles kann einen Härtefall begründen.

Mögliche Nachweise: z.B. Anzeige des Wohnungseinbruchs oder des geklauten Laptops (Liste NICHT abschließend!)

8.2 Tod und Einschränkungen Dritter

Angehörige oder Lebenspartner_innen etc., die gepflegt oder betreut werden müssen oder die im fraglichen Zeitraum gestorben sind können ebenso eine besondere Härte darstellen, die zu einem Verlängerungsanspruch führen können.

8.3 Sachen, an die Ihr nicht sofort denkt, wenn es um Härtefälle geht

Ihr habt euren Urlaubsflieger zurück nach Hause verpasst oder die Fluggesellschaft ist pleite gegangen? Irgendein Vulkan auf der Welt speit mal wieder unentwegt Lava und Asche in den Himmel und es starten keine Flieger? Ihr habt dadurch eine Prüfung verpasst? Euer Gepäck ist auf dem Flug verloren gegangen und darin befanden sich wichtige Prüfungsvorbereitungsunterlagen?

All das kann - muss aber nicht - einen Härtefall darstellen.

Wie formulieren?

Nachdem etwaige Härtefälle identifiziert wurden, kommt es nun darauf an, diese in einen Antrag zu gießen. Es reicht jedoch nicht, einfach nur stupide die Punkte aufzuzählen. Vielmehr muss im Antrag dargestellt werden, ob und wie die zutreffenden Punkte Einfluss auf Studium und Prüfungen hatten.

Ein Beispiel:

Wer bspw. panische Angst vor Luftballons hat (kein Scherz, so etwas gibt es!), wird dies jedoch kaum als Härtefallgrund angeben können, da er_sie im Verlauf des Studiums wohl eher selten mit Luftballons konfrontiert wird, ohne ihnen aus dem Weg gehen zu können. Wer jedoch an einer starken Form der Platzangst leidet, die bereits bei kleinen Seminarräumen beginnt, kann in seiner_ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt sein. Das könnte eine Härte begründen.

Grundsätzlich sollte nach folgendem Schema jeder einzelne Härtefallgrund strukturiert werden.

1. Um welchen Härtefallgrund handelt es sich?
2. Was sind die Begleiterscheinungen? (bei Erkrankung z.B. Symptome)
3. Wie wirken sich die Begleiterscheinungen auf das Studium aus.

Da Menschen über eure Härtefallanträge entscheiden, die eventuell keine persönlichen Erfahrungen mit den von euch angeführten Härtefällen gemacht haben, solltet ihr alles möglichst ausführlich beschreiben. Grundsätzlich gilt: je ausführlicher ihr euren Härtefall darstellt, umso besser. Drei Sätze sind in der Regel nicht genug, es sei denn, der Grund ist offensichtlich, z.B. wenn ihr drei Monate im Krankenhaus gewesen seid.

Grundsätzlich kann euch niemand zwingen, eure Gründe bis ins letzte Detail zu erklären, also bspw. bei Erkrankungen die Diagnose zu nennen und die Symptome. Daher kann z.B. „Depression“ durch „Chronische Erkrankung“ ersetzt werden. Der Antrag sollte aber nicht zu abstrakt gestaltet werden.

Der Härtefallantrag muss einen Studienverlaufsplan beinhalten. Das heißt, ihr müsst deutlich machen, was ihr in den zusätzlichen Semestern, die ihr beantragt, wann machen wollt. Dabei sollte beachtet werden, dass der Studienverlaufsplan nicht zu ehrgeizig und damit unrealistisch erstellt wird. Es geht hier darum, der Universität ein realistisches Bild der zu erwartenden Studiendauer zu vermitteln. Auf der anderen Seite sollte der Studienverlaufsplan nicht zu sehr in die Länge gezogen werden. Wer „nur“ noch die Diplomarbeit vor sich hat, sollte dafür ohne wirklich (!) gute Gründe keine 4 Semester veranschlagen. Wer z.B. aufgrund von Erkrankungen nur eingeschränkt studierfähig ist oder Kinder hat, kann natürlich nicht das volle Studienpensum (20 SWS bzw. 30 ECTS) zur Grundlage seines Studienverlaufsplanes machen.

Ein Beispiel für einen Härtefallantrag findet ihr am Ende dieses Readers.

Wie weiter?

Treffen ein oder mehrere Gründe auf Dich zu? Dann versuche doch einfach einen Text nach den beschriebenen Kriterien zu formulieren und komme damit zu uns in die Beratung (empfohlen) bzw. schicke ihn als Mail an hochschulberatung@asta.tu-berlin.de . (Besser ist es aber, du kommst vorbei!)

Wir lesen drüber, regen Korrekturen an und beraten dich zu in Frage kommenden weiteren Gründen und Fragen, die für dich maßgeblich sein können.

Alle Daten werden selbstverständlich vollkommen vertraulich behandelt und verlassen unser Team nicht!

Wer entscheidet über den Antrag?

Über euren Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss (PA). Der ist i.d.R. mit einer professoralen Mehrheit besetzt – üblich sind 3 Profs, 1 WiMi, 1 Studi. Viele PAs übertragen jedoch Alltagsentscheidungen auf den_die Vorsitzende_n. Dass es sich bei einem Härtefallantrag aufgrund der Schwere der Folgen keinesfalls um eine „alltägliche“ Entscheidung handelt, die von einer Person im Alleingang getroffen werden darf, sollte auf der Hand liegen. Dennoch sind schon Fälle bekannt, wo PA-Vorsitzende mal eben über solche Anträge entscheiden wollten. Es schadet i.d.R. nicht, im Antrag explizit den Prüfungsausschuss um Entscheidung zu bitten. Um eure Chancen besser abschätzen zu können, ist es evtl. auch Hilfreich, vorab Kontakt zu dem studentischen Mitglied im Prüfungsausschuss aufzunehmen; ggf. gibt es Formulierungen (nur Formulierungen, nicht die Härtefallgründe selbst!), die bei der einen oder dem anderen Prof. negativ aufstoßen und umformuliert werden sollten. Kontakt zum studentischen PA-Mitglied verhindert auch effektiv, dass der PA umgangen werden kann und ein Prof. im Alleingang entscheidet.

Kontakt zu den PA-Studis können die Studis im Fakultätsrat (bzw. i.d.R. deine Fachbereichs-Initiative) herstellen, schließlich werden die im Fakultätsrat benannt. Aber auch die *Referate für Studium und Lehre der Fakultäten* pflegen i.d.R. Kontaktlisten und können auf Nachfrage vermitteln.

Und danach?

Wenn ihr euren Härtefallantrag abgegeben habt, heißt es abwarten. Die Bearbeitungszeit hängt von der jeweiligen Arbeitsbelastung des Prüfungsausschusses ab. Von 1 Woche bis zu 2 Monaten ist

alles drin. Sollte eurem Antrag vollumfänglich stattgegeben werden, müsst ihr keine weiteren Schritte einleiten. Sollte eurem Antrag jedoch nur teilweise stattgegeben oder er komplett abgelehnt worden sein, solltet ihr schnellstmöglich unsere Beratung aufsuchen. Unser Anwalt schaut sich dann euren Fall an.

Eure Hochschulberatung des AStAs der TU Berlin

Beispiel für einen Härtefallantrag

Zur besseren Nachvollziehbarkeit: Die Beispiele unter „Chronischer Erkrankung“ des fiktiven Härtefallantrages sind Tinnitus und eine leichte bis mittelschwere Depression inklusive der bei Depression oft auftretenden Depressiven Demenz.

Kim Mustermensch

Berlin, 13.12.2015

Wissenschaftsstraße 131, Aufgang 2

10099 Berlin

Matrikelnr.: 02052016

TU Berlin

Prüfungsausschuss Psychologie

Straße des 17. Juni 136

Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Frist zur Ablegung der Prüfung im Fach Psychologie um 2 Semester, bis zum Ende des SoSe 2017, zu verlängern.

Zur Begründung:

1. Erwerbsarbeit

Ich musste und muss während meines Studiums arbeiten. (Siehe Anlage 1 - Arbeitsverträge) Dies ist notwendig, da ich mir das Studium sonst nicht leisten könnte. Die wöchentliche Arbeitszeit

beträgt 20h. In dieser Zeit kann ich mich nicht auf mein Studium konzentrieren. 10 der 20h muss ich während der Nacht ableisten. Das heißt, dass zumindest am Folgetag mein Tag/Nacht-Rhythmus gestört ist und ich in der Regel unter leichten Konzentrationsschwierigkeiten leide.

2. Erkrankung

Ich war im Wintersemester 2015/16 im Oktober 1 Woche, im Dezember 2 Wochen und im Januar nochmal eine Woche krank. (siehe Anlage 2 - Krankschreibungen) Da ich so in deutlichen Rückstand bei einigen Lehrveranstaltungen gekommen bin, habe ich mich auf nur 2 Module, statt wie von mir vorgesehen 3 Module konzentriert, um den verpassten Stoff wenigstens halbwegs adäquat nachholen zu können und die Prüfungen zu bestehen. Deshalb kam es zu einer Verzögerung in meinem Studium. Um Modul 4 abschließen zu können, benötige ich daher noch das Wintersemester 16/17. Im Sommersemester 17 möchte ich die fehlenden Diplomprüfungen nachholen.

3. Chronische Erkrankungen

3.1 Chronische Erkrankung 1

Ich habe seit 2001 Ohrgeräusche (siehe Anlage 3 – ärztliches Attest). Diese liegen in etwa bei 28 Dezibel. Sie sind also relativ laut und immer vorhanden. Eine medikamentöse oder andere Behandlung gibt es nicht. Ich höre diese Geräusche wenn die Umgebungsgeräusche leiser werden, also vor allem bei studienrelevanten Aktivitäten wie bspw. in der Vorlesung und in der Bibliothek, wenn ich mich auf die Prüfung vorbereite oder die Lehrveranstaltungen vor- und nachbereite. Da der Tinnitus sehr laut ist, fällt es mir dann deutlich schwerer, mich zu konzentrieren, da ständig die Geräusche da sind. Deshalb muss ich mich stärker auf den Stoff, bzw. den Verlauf des Seminars konzentrieren und ermüde so schneller. Ich kann also nicht wie andere Studierende 6 Stunden durchlernen, sondern brauche schon nach 2 Stunden eine längere Pause, da meine Konzentrationsfähigkeit dann bereits erheblich abgenommen hat.

3.2 Chronische Erkrankung 2

Ich habe seit 2012 eine weitere chronische Erkrankung hinzubekommen (Siehe Anlage 4 – Attest von Therapeutin). Die chronische Erkrankung schränkt mich dahingehend ein, dass ich oft deutliche Konzentrationsschwierigkeiten habe und ich mich nur sehr schwer auf eine Aktivität fokussieren kann. Das wirkt sich vor allem auf Lehrveranstaltungen und das Lesen und Schreiben von Texten aus. Ich brauche für die gleichen Texte erheblich länger als meine Mitstudierenden, da ich meine

Gedanken nicht auf den Text fokussieren kann und so Absätze oder teilweise ganze Seiten erneut lesen muss. Ein weiteres Symptom meiner Erkrankung sind Schlafschwierigkeiten. Ich kann selten durchschlafen und bin dadurch oft müde und fühle mich schnell erschöpft. Außerdem gehören Gedächtnisprobleme zur Symptomatik meiner chronischen Erkrankung. Das heißt, ich vergesse Dinge recht schnell wieder. Ich höre in der Vorlesung zwar zu, doch wenn ich etwas aufschreiben will, ist das gerade Gehörte teilweise schon wieder weg. Folglich muss ich diese Lücken durch verstärktes Vor- und Nachbereiten der Lehrveranstaltung füllen, was zusätzlich Zeit benötigt, die Andere vielleicht nicht oder nicht in dem Umfang benötigen.

3.3 Allergie

Ich habe seit Kindheit einen sog. Heuschnupfen, bin also auf Gräser und ähnliches allergisch (siehe Anlage 5 – ärztliches Attest). Folglich kann ich zwischen März und Juli nur selten durchschlafen und mein Immunsystem arbeitet auf Hochtouren, was den Körper grundsätzlich erschöpft. Ich nehme zwar Antihistaminika, jedoch können die Medikamente die Symptome der Allergie nicht komplett unterdrücken und haben Nebenwirkungen in Form von Müdigkeit, welche sich negativ auf die Konzentration auswirkt. Folglich verstärken sich die unter Punkt 3.1 und 3.2 genannten Punkte weiter.

4. Mitarbeit in Fachschaftsini

Ich habe von 10/2007 – heute in der Fachschaftsinitiative Psychologie mitgearbeitet (siehe Anlage 6). Der wöchentliche Aufwand beträgt für mich in etwa 10h. Wir organisieren dort z.B. das Erstsemesterfrühstück und stehen Studierenden mit Rat und Tat zur Seite. Diese Zeit fehlt mir für das Studium.

Studienabschlussplanung:

WiSe 16/ 17	SoSe 17
<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung „Psychologie für Fortgeschrittene“ 2 SWS - Vorlesung „Psychologie für noch weiter Fortgeschrittene“ 2 SWS - Diplomarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Diplomteilprüfung Fach A - Diplomteilprüfung Fach B - Diplomteilprüfung Fach C - Diplomteilprüfung Fach D - Diplomteilprüfung Fach E

Mit freundlichen Grüßen

Kim Mustermensch